

Einladung zur
Hauptversammlung
2020



***ABO
WIND***

Zahlen zur Entwicklung im Jahr 2019		
(Konzern, in Millionen Euro)	Vorjahr	2019
Umsatzerlöse	150,3	126,3
Gesamtleistung (Umsatzerlöse zuzüglich Bestandserhöhung)	149,9	149,3
Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT)	22,2	19,6
EBIT-Marge	14,8%	15,6%
Jahresüberschuss	12,7	11,4
Bilanzsumme	194	242,6
Eigenkapital	89	103,6
Eigenkapitalquote	45,9%	42,7%
Länder mit laufenden Projektentwicklungen (Wind & Solar)	16	16
In Betrieb genomme- ne Wind- und Solar- projekte	71 Megawatt	88 Megawatt
Klimaschutz durch im Geschäftsjahr neu errichtete Wind- und Solarparks	2,8 Millionen Tonnen CO2 (über 20-jährige Betriebsphase)	3,5 Millionen Tonnen CO2 (über 20-jährige Betriebsphase)
In der Entwicklungs- phase veräußerte Wind- und Solarpro- jekte	345 Megawatt	980 Megawatt
In Entwicklung be- findliche Wind- und Solarparks	6.000 Megawatt	10.000 Megawatt
Festangestellte Mit- arbeiter (ohne Aushilfen und Praktikanten)	520	600



Trotz Corona und Kontaktbeschränkung – die Perspektiven sind gut!

Liebe Aktionärin,
lieber Aktionär,

Corona verhindert, dass wir uns in diesem Jahr bei der Hauptversammlung treffen. Um dem Virus keine Gelegenheit zur Verbreitung zu geben, verzichten wir auf einen persönlichen Austausch mit unseren geschätzten Aktionärinnen und Aktionären. Das ist ein hoher Preis. Wir hoffen sehr, Sie im nächsten Jahr wieder persönlich begrüßen zu dürfen. Freuen würden wir uns, wenn Sie in diesem Jahr über das Internet an der Hauptversammlung teilnahmen und Ihre Fragen gegebenenfalls im Vorfeld einreichten. Gerne stehen wir Ihnen auch jenseits der Hauptversammlungen zur Verfügung.

Die Verlagerung von Aktionärstreffen ins Internet zählt noch zu den kleineren Übeln, die das Virus verursacht. So hat die Isolation der vergangenen Monate gerade älteren und einsamen Menschen viel abverlangt. Millionen Kinder weltweit haben ein halbes Schuljahr verloren. Unternehmen aus der Gastronomie-, Tourismus- oder Veranstaltungsbranche kämpfen um ihre Existenz. Und das ist nur ein kleiner Ausschnitt der Pandemie-Schäden.

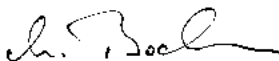
Im Vergleich dazu ist der Verzicht auf ein persönliches Zusammenkommen von Aktionären, Aufsichtsräten und Vorständen verschmerzbar. Auch sonst ist ABO Wind von den Corona-Auswirkungen weniger betroffen als viele andere. Zwar haben auch wir bedauerliche Verzögerungen und Mehraufwendungen zu verkraften. Doch unser Geschäftsmodell insgesamt ist keineswegs in Frage gestellt.

Im Gegenteil: Im Umgang mit der Pandemie hat die Politik von wissenschaftlichen Ratschlägen profitiert. Das gibt Anlass zur Hoffnung, dass künftig die Empfehlungen der Klimaforscher mehr Gewicht bekommen werden. Ähnlich wie die Corona-Pandemie ist auch die Erderhitzung eine globale Herausforderung. Und um den Kohlendioxid-Ausstoß zu vermindern, führt an einer konsequenteren Nutzung erneuerbarer Energien kein Weg vorbei.

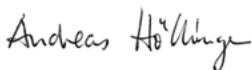
Das unterstreicht, wie zukunftsfähig das Geschäftsmodell ist, in das Sie als ABO Wind-Aktionärin und -Aktionär investiert haben. In diesem Sinne freuen wir uns auf weitere erfolgreiche Geschäftsjahre.



Dr. Jochen Ahn



Matthias Bockholt



Andreas Höllinger



Dr. Karsten Schlageter

Vorstand der ABO Wind

Einladung zur Hauptversammlung 2020

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und deren Bevollmächtigten am

Donnerstag, 20. August 2020, um 14:00 Uhr

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die ordentliche Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 („Covid-19-Gesetz“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, Deutschland. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den weiteren Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ABO Wind AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 3. Juni 2020 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 15.763.230,21 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,42 EUR
je dividendenberechtigter Aktie

8.470.893 x 0,42 EUR:	3.557.775,06 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage:	12.205.455,15 EUR

Die Dividende in Höhe von 0,42 EUR je dividendenberechtigter Aktie ist am dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, also am Dienstag, 25. August 2020, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

- a) Herrn Dr. Jochen Ahn für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- b) Herrn Matthias Bockholt für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- c) Herrn Andreas Höllinger für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- d) Herrn Dr. Karsten Schlageter für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

- a) Frau Eveline Lemke für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- b) Frau Maike Schmidt für ihre Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

- c) Herrn Norbert Breidenbach für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- d) Herrn Dr. Uwe Leprich für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- e) Herrn Jörg Lukowsky für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- f) Herrn Josef Werum für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2020 sowie die entsprechende Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital 2019 ist zum Teil bereits unter Ausschluss des Bezugsrechts genutzt worden. Damit die Gesellschaft in der Lage bleibt, für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Finanzmittelbedarf entsprechend den geschäftlichen Erfordernissen schnell und flexibel decken zu können, soll ein weiteres genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 847.000,-- durch die Ausgabe von bis zu 847.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 anzupassen.

c) Den vorstehenden Beschlüssen entsprechend wird § 4 der Satzung um den neuen Absatz 7 wie folgt erweitert:

„(7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 847.000,-- durch die Ausgabe von bis zu 847.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unterneh-

men oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 4 Absatz 4 der Satzung

§ 4 Absatz 4 der Satzung beinhaltet noch wenige Bestimmungen, die im Zusammenhang mit früheren genehmigten Kapitalia geschaffen wurden und ohne Bezugnahme auf ein konkretes genehmigtes Kapital keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr aufweisen. § 4 Absatz 4 der Satzung soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 Absatz 4 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 9 der Satzung

§ 9 Absatz 1 der Satzung beinhaltet eine Regelung zur Amtszeit des so genannten ersten Aufsichtsrats. Diese Regelung nimmt damit Bezug auf § 30 Absatz 3 Satz 1 AktG, der im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft Anwendung findet. Die Satzungsregelung hat keine Bedeutung mehr und soll ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9 Absatz 3 Satz 3 der Satzung legt fest, dass für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats „unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden“ habe, sofern kein Ersatzmitglied bestehe. Diese Regelung kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich machen und damit erhebliche Kosten verur-

sachen. § 9 Absatz 3 Satz 3 der Satzung soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Nach § 9 Absatz 4 der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt durch eine an die Gesellschaft zu richtende Erklärung jederzeit niederlegen. Eine Frist zu Niederlegung sieht die Satzung nicht vor. Um der Gesellschaft im Falle von Amtsniederlegungen künftig mehr Zeit einzuräumen, Maßnahmen zur Nachfolge ausscheidender Mitglieder einzuleiten, soll künftig die Satzung eine Frist von vier Wochen zur Amtsniederlegung vorsehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9 der Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen:

„§ 9 Amtsdauer

(1) Amtszeit

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Ausscheiden, Ersatzmitglied

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(3) Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an die Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung

Insbesondere mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Ermöglichung einer nicht physischen Teilnahme an Sitzungen sollen einzelne Regelungen der Satzung modernisiert bzw. flexibilisiert werden. Durch die nachfolgend im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen sollen durch Nutzung aktuell gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel die Einberufung zu Aufsichtsrats-

sitzungen sowie die Vornahme von Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen erleichtert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Einberufung

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Beschlüsse

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können oder dass in begründeten Ausnahmefällen einzelne Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen.“

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung

Die Teilnahmebestimmungen zur Hauptversammlung in § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung differenzieren bislang danach, ob die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind oder nicht. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind mittlerweile girosammelverwahrt. Daher soll diese Differenzierung in der Satzung aufgehoben werden.

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geändert. Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften soll nach dem geänderten § 123 Abs. 4 S. 1 AktG zukünftig für die Teilnahme an der

Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts der Nachweis des Letztintermediärs gemäß dem neu eingefügten § 67c Abs. 3 AktG ausreichen.

Die ABO Wind AG ist zwar nicht börsennotiert im Sinn von § 3 Abs. 2 AktG, da sie nur im Freiverkehr notiert ist, jedoch empfiehlt sich im Rahmen der Satzungsautonomie eine Angleichung an die Neuregelung für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 6 der Satzung der Gesellschaft ist entsprechend den Vorgaben der derzeit geltenden Fassung des § 123 Absatz 4 Satz 1 AktG der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform in englischer oder deutscher Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen.

Das ARUG II ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen des § 123 Absatz 4 Satz 1 AktG und der neu vorgesehene § 67c AktG finden erst ab dem 3. September 2020 Anwendung. Sie werden damit bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2021 anwendbar sein.

Um ein Abweichen der Regelungen zu diesem Nachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft oder der Ausübung des Stimmrechts in Satzung und Gesetz zu vermeiden, soll bereits jetzt die Anpassung der Satzung beschlossen werden. Der Vorstand soll durch entsprechende Anmeldung zum Handelsregister sicherstellen, dass die Satzungsänderung erst ab dem 3. September 2020 wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der

Frist nicht mitzurechnen.

(2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung der Satzung erst nach dem 3. September 2020 zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.

11. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 der Satzung

Nach der derzeitigen Regelung in § 18 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Damit der Aufsichtsrat im Bedarfsfall auch Dritte mit dem Vorsitz in der Hauptversammlung betrauen kann, soll die Satzungsregelung entsprechend erweitert werden. Zugleich soll klargestellt werden, dass die Wahl des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung selbst, wie es bislang in § 18 Absatz 1 Satz 2 der Satzung geregelt ist, erst dann zur Anwendung kommt, wenn kein Vorsitzender der Hauptversammlung vorhanden ist.

Darüber hinaus kann gemäß § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG unter anderem die Satzung den Versammlungsleiter dazu ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen. Diese Möglichkeit soll in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 der Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen:

„§ 18 Leitung der Hauptversammlung

(1) Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte. Wenn weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 dieses Absatzes eine Leitung der Hauptversammlung besteht, kann die Hauptversammlung auch selbst einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Ablauf

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“

12. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 der Satzung

§ 19 Absatz 1 der Satzung soll auf die notwendigen Mehrheiten in Bezug auf Beschlussfassungen der Hauptversammlung beschränkt werden.

Darüber hinaus soll § 19 Absatz 2 der Satzung ersatzlos aufgehoben werden, der bislang bestimmt, dass der Aufsichtsrat „grundsätzlich durch Listenwahl gewählt“ wird. In der Praxis hat sich dagegen die Einzelwahl bewährt, so auch bei der Hauptversammlung der Gesellschaft im Vorjahr. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 19 der Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen:

*„§ 19 Beschlussfassung in der Hauptversammlung
Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.“*

13. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Absatz 4 der Satzung

§ 21 Absatz 4 der Satzung sieht vor, dass der Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen sind. Dieses Anliegen lässt sich in der Praxis nicht immer einhalten. Mitunter finden die Hauptversammlungen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen erst in der zweiten Jahreshälfte statt. Das Aktiengesetz schreibt in § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG vor, dass die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat. § 21 Absatz 4 der Satzung soll an die gesetzliche Regelung angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 21 Absatz 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(4) Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.“

II. Bericht an die Hauptversammlung

Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6

Die vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2020 ist eine marktübliche Maßnahme – angepasst an das gewachsene Geschäftsvolumen – zur Erhöhung der Handlungsflexibilität einer Aktiengesellschaft, um Beschlussfassungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung auch unabhängig von einer zeit- und kostenintensiven Hauptversammlung zu ermöglichen.

Mit dem Genehmigten Kapital kann die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zeitsparend und kostengünstig erweitert werden.

Zusammen mit dem bereits vorhandenen Genehmigten Kapital 2019 gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung der Gesellschaft unterschreitet der vorgeschlagene Betrag die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 50 Prozent des Grundkapitals und ist auf fünf Jahre befristet, um einen angemessenen Handlungsspielraum zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, künftig im Rahmen des Genehmigten Kapitals die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

a) für Spitzenbeträge:

Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand.

b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden:

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen.

Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zu reagieren, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter „share deals“, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter „asset deals“, d. h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerb der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Möglichkeit, im Einzelfall Forderungen gegen die Gesellschaft durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückzuführen, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel.

c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen:

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt dem Vorstand die Möglichkeit,

mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Der Vorschlag liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Das Volumen der Ermächtigung entspricht 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Der Vorstand wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist mit zu berücksichtigen.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. August 2020 wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von Art. 2 Covid-19-Gesetz als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten. Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 20. August 2020 ab 14:00 Uhr live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.abo-wind.de/hauptversammlung>

im passwortgeschützten HV-Portal in Bild und Ton übertragen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Bestimmungen. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Über das passwortgeschützte HV-Portal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre ihnen eingeräumten Aktionärsrechte ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zur Niederschrift des Notars erklären.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer

Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 13. August 2020, 24:00 Uhr, unter der nachfolgend genannten Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen (Anmeldestelle):

ABO Wind AG · c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10 · 80637 München · Deutschland
oder per E-Mail an: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform in englischer oder deutscher Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 30. Juli 2020, 0:00 Uhr, zu beziehen (Nachweisstichtag).

Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Stimmrechtskarten für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung einschließlich der Zugangsdaten für das HV-Portal zur Ausübung der Aktionärsrechte hinsichtlich der virtuellen Hauptversammlung übermittelt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis über den Anteilsbesitz erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder partiellen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstich-

tag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

3. Details zum HV-Portal

Ab 30. Juli 2020 (0.00 Uhr MESZ) steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> das passwortgeschützte HV-Portal zur Verfügung. Über dieses passwortgeschützte HV-Portal können Aktionäre (bzw. ihre Bevollmächtigten) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben und elektronisch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Fragen einreichen und Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, jeweils wie in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben, einlegen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe

Bevollmächtigung

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Be-

vollmächtigen oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann postalisch oder per E-Mail bis zum Ablauf des 19. August 2020 (24.00 Uhr MESZ) an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt

ABO Wind AG · c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10 · 80637 München · Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

oder ab dem 30. Juli 2020 über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung übermittelt, geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere diesen gleichgestellte Personen, Vereinigungen, Institute bzw.

Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Bevollmächtigung“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 19. August 2020 (24.00 Uhr MESZ) oder ab dem 30. Juli 2020 über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden. Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung der Fragemöglichkeit oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege der Briefwahl schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals abgeben. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“), erforderlich.

Briefwahlstimmen können per Post oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Bevollmächtigung“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 19. August 2020 (24.00 Uhr MESZ) oder ab dem 30. Juli 2020 über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Haupt-

versammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

5. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am 20. August 2020 ab 14:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> im passwortgeschützten HV-Portal in Bild und Ton verfolgen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> übersandt.

6. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 20. August 2020 an bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Covid-19-Gesetz Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars zu erklären.

7. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens bis 5. August 2020, 24:00 Uhr (MESZ), an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

ABO Wind AG, Vorstand

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Fax: +49(0) 611 267 65 - 599

E-Mail: hv@abo-wind.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Wahlvorschläge oder Gegenanträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Ordnungsgemäß gestellte und zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, wenn sich der Aktionär auch angemeldet hat.

8. Fragemöglichkeit der Aktionäre gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz

Abweichend von § 131 AktG haben angemeldete Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung am 20. August 2020 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben Sie die Möglichkeit, im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen einzureichen. Ein Recht auf Antwort ist damit jedoch nicht verbunden. Über

die Beantwortung der Fragen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Der Vorstand hat nicht alle Fragen zu beantworten; er kann insbesondere auch Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen; er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen.

Fragen der Aktionäre sind bis 18. August 2020, 24.00 Uhr (MESZ), über das passwortgeschützte HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> einzureichen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

9. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/Unterlagen

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> die zu veröffentlichenden Informationen zugänglich.

Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.abo-wind.de/hauptversammlung> zugänglich sein.

10. Hinweis zum Datenschutz

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von ihren Aktionären bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertretern zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung, einschließlich des Anmeldeprozesses zur virtuellen Hauptversammlung. Weitergehende Informationen zum Datenschutz stehen im Internet unter der Adresse: <https://www.abo-wind.com/de/extra/datenschutz.html> bereit und können kostenlos unter obenstehender Adresse angefordert werden.

Wiesbaden, im Juli 2020

ABO Wind AG

Der Vorstand

ABO
WIND